

- 2. die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer,
- 3. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- 4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf des betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

§ 6

(1) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind der Stadt Goslar als unterer Naturschutzbehörde — Ordnungsamt — schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Veränderung nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf landwirtschaftliche Bauten, die außerhalb der Hofstelle errichtet werden sollen.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Harzes im Gebiet der kreisfreien Stadt Goslar vom 24. November 1961.

Goslar, 28. Juni 1966

STADT GOSLAR

als untere Naturschutzbehörde

Der Verwaltungsausschuß

Dr. Pfaffendorf
Oberbürgermeister

Schneider
Oberstadtdirektor

204.

Landschaftsschutzverordnung
Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet Harli.

Aufgrund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie der §§ 11, 13 u. 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Verw.-Bez. Braunschweig Nr. 2 vom 17. 3. 1966 Seite 6) hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgebung liegenden Landschaftsteile des Harli werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Eine Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes liegt an. Diese ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet Harli ist in der beim Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 6 aufgeführt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz- und Landschaftspflege — in Hannover. Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Grenzbeschreibung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(1) Verboten ist insbesondere:

- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzufahren oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 — Amtsblatt Stück 5 Seite 19 — bleibt unberührt.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Goslar als untere Naturschutzbehörde

- a) Die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist;
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschafts-

schutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;

- d) die Anlage von Lager, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. 4. 1960 (Nds. GVBl. Nr. 8 vom 22. 4. 1960),
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen,
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprengleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) verboten ist.
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(²) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2. die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer,
3. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf des betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

§ 6

(¹) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind dem Landkreis Goslar als unterer Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Veränderung nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(²) Absatz 1 findet auch Anwendung auf landwirtschaftliche Bauten, die außerhalb der Hofstelle errichtet werden sollen.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch die Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Goslar, den 15. Juli 1966

LANDKREIS GOSLAR

als untere Naturschutzbehörde

Bothe
stellv. Landrat

Brunke
stellv. Oberkreisdirektor

Anlage

zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harli“

Beschreibung

des Landschaftsschutzgebietes

Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Waldgebiete des Harli zwischen den Ortslagen der Stadt Vienenburg und den Gemeinden Beuchte, Lengde, Weddingen und Wiedelah, ausschließlich des Geländes der Schächte I und II und einschließlich des Weddetals der Einmündung der Kreisstraße 24 in die Landstraße Nr. 510 bis zur oberen Schierksmühle.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Flurstücke:

Gemarkung Beuchte

Flur 5 Flurstück Nr. 10—20, 24/halb.

Flur 6 Flurstück Nr. 1—4, 106/5, 107/6, 108/7, 109/8, 110/9, 10—14, 27—29, 31, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 111/44, 45—48, 74—80, 122/82, 123/83, 128/88, 89, 93—95, 129/96, 97, 102 (der nördliche Teil des Hellebaches bis zu den westlich angrenzenden Flurstücksgrenzen 18 und 27), 103, 104, 130/106.

Gemarkung Weddingen

Flur 3 Flurstück Nr. 202/halb, 203—225, 226/1, 226/2, 227, 228—235, 236 (der östliche Teil der Wegeparzelle bis zur westlichen Uferböschung der Wedde [Flurstück 239]), 237—239, 240/1 (der an das Westufer der Wedde angrenzende Hutungstreifen).

Flur 4 Flurstück Nr. 1—49, 52/2 (nur der an das Flurstück 52/5 und an die Gemarkung Vienenburg angrenzende südöstliche Grünlandstreifen), 52/5, 130, 131, 150/132, 133—137.

Gemarkung Lengde

Flur 7 Flurstück Nr. 19/1, 62/1, 64, 65, 124/101, 102.

Flur 10 Flurstück Nr. 2/2—2/5, 24/2, 27/2, 31/2, 72/2, 83/2, 84/2, 73/5, 82/5, 45/6, 46/6, 25/7, 26/7, 29/7, 30/7, 32/7, 33/7, 34/7, 35/7, 36/7, 37/7, 38/7, 39/7, 40/7, 41/7, 42/7, 43/7, 44/7, 47/7, 48/7, 49/7, 50/7, 51/7, 52/7, 53/7, 54/7, 55/7, 56/7, 58/7, 59/7, 60/7, 61/7, 64/7, 65/7, 66/7, 67/7, 68/7, 69/7, 70/7, 74/7, 75/7, 81/7, 85/7, 87/7, 88/7, 7/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 12—14, 15/2, 15/3, 17—21, 71/22, 78/22, 80/22, 23/halb.

Gemarkung Vienenburg

Flur 18 Flurstück Nr. 147/1, 175/2, 27, 29, 59, 148/60, 61, 62.

Flur 20 Flurstück Nr. 1, 2, 13/3, 14/4, 5—10, 15/11, 12.

Flur 21 Flurstück Nr. 1—8, 21/9, 22/9, 10—12, 16—20.

